Verein Radio Looft

S A T Z U N G

– Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein Radio Looft“ und hat seinen Sitz in Looft.

1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, den Radiosender „Radio Looft“, zu unterstützen.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Gemeinschaftsgefühl, das Heranführen an das Thema „Radio“ im allgemeinen und Freude verbreiten. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die finanzielle Absicherung, der durch den Betrieb des Radiosenders entstehenden Kosten.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattungen oder Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug der noch entstehenden Kosten, an den Gemeinnützigen Förderverein Looft e.V. gespendet.

2.4 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/ Schenkungen begünstigt werden.

2.5 Der Radiosender soll unpolitisch, nicht religiös und nach geltenden moralisch ethischen Vorstellungen geführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er nicht begründen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod bzw. Erlöschen, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.

3.3 Ein Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit erfolgen.

3.4 Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor einem solchen Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand persönlich oder mindestens in Textform mit Zugangsnachweis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.5 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweifacher Mahnung und eines nachhaltigen Versuchs persönlicher Kontaktaufnahme nicht bezahlt hat. Die letzte Mahnung hat mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu erfolgen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung des Beitrags innerhalb einer angemessenen Frist die sofortige Streichung der Mitgliedschaft zur Folge hat.

3.6 Der Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse zuzustellen. Ausschluss bzw. Streichung werden mit Zugang des Beschlusses wirksam. Kann ein Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannte Postadresse nicht erreicht werden, hat der Vorstand in angemessenem Umfang Nachforschungen hinsichtlich einer neuen Postadresse zu führen und bei Bekanntwerden einer solchen unverzüglich eine neue Zustellung zu versuchen. Schlägt ein zweiter Zustellungsversuch ebenfalls fehl, wird der Beschluss dennoch wirksam.

3.7 Gegen einen Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab dessen Zugang schriftlich Berufung einlegen, zu richten an den Vorstand. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand legt seinen Beschluss und die Berufung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, welche dann abschließend mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Ausschluss bzw. Streichung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

4.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist fällig am 1. April eines jeden Jahres. Endet eine Mtgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres, erfolgt keine rstattung von Mitgliedsbeiträgen, auch nicht anteilig.

4.2 Ein aktives Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag in Höhe von 50 Euro jährlich. Kinder von Mitgliedern zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keinen Beitrag, gelten aber als Mitglieder.

Junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25 Euro (Fördermitgliedschaft). Gleiches gilt für passive Mitglieder.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden,

- dem/ der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Kassenführer/in und
- dem/ der Schriftführer/in.

Sie alle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis.

Die Kassenführung übernimmt die Pflege der Mitgliedslisten.

6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die erste stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenführer/in, wobei jeder Einzelvertretungsberechtigt ist.

6.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.

6.4 Die Vorstandsämter enden außerdem durch Tod, Niederlegung oder Vereinsausschluss. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für seine übrige Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger ernennen.

6.5 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Vergabe von Fördermitteln. Der Vorstand ist nur bei Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen, welche außer in Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in Textform oder auf anderem geeignetem Weg erfolgen können, entscheidet die Mehrheit der an einer Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

6.6 Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen, bei Verhinderung der/ die erste Stellvertreter/in.

6.7 Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
3. Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgeschlossene Geschäftsjahr
   und Entlastung des Vorstands.
4. Genehmigung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlungen

8.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internet-Homepage von Radio Looft.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

8.3 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Erkrankung) ist die Teilnahme einzelner Mitglieder per Telefon, Videozuschaltung oder mittels ähnlich geeigneter Medien möglich. Sofern, z.B. aufgrund einer Pandemie, Versammlungen in Präsenz nicht zulässig sind, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB einberufen.

8.4 Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an einem Beschluss teilnehmenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder ein Gesetz andere Mehrheiten vorgehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

§ 9 Niederschrift

In den Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift wird von der/ dem Vorsitzenden des Vorstands unterschrieben und dem/ der Verfasser/in der Niederschrift gegengezeichnet.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Änderungen der Satzung des Vereins einschließlich des Zwecks des Vereins (§ 2) können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

10.2 Eine Eintragung ins Registergericht ist nicht vorgesehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vorstands und der/ die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte, jeweils von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

den Gemeinnützigen Förderverein Looft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.